



CH-3003 Bern, SECO, ABAS/seco-bki

Stirnimann AG  
Baumaschinen  
Gäustrasse 101  
4600 Olten

Sachbearbeiter/in: ABAS/seco-bki  
Referenz-Nr.: 16-004683  
Ihr Zeichen: Adrian Stalder  
Betriebsstandort-Nr.: 52193463  
Status / Kanton: I / SO  
**Bern, 30. Januar 2017**

## Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit

Name: **Stirnimann AG, Baumaschinen**

Betriebsadresse: **Gäustrasse 101, 4600 Olten**

Betriebsteil: **Montage / Demontage von Baukränen in der ganzen Schweiz, die aus sicherheitstechnischen Gründen nicht während den normalen Betriebszeiten gemacht werden können.**

Referenz-Nr.: **16-004683**

Ersetzt Referenz-Nr.: **14-002041**

Gültigkeitsdauer: **1. April 2017 - 31. März 2020**

Rechtsgrundlage: **Artikel 17 und 19 Arbeitsgesetz (ArG)**

Nachtzeitraum: **23:00 - 06:00**

Sonntagszeitraum: **Samstag 23:00 - Sonntag 23:00**

Höchstarbeitszeit: **50 Stunden/Woche**

Begründung: **Wirtschaftlich und technisch unentbehrliche Betriebsweise**

Art/Schicht	Wochentage	Beginn frühe- stens	Ende späte- stens	Max. Arbeits- zeit	Max. Einsatz- zeitraum	Max. Männer Frauen
max. 30 Nächte / Jahr	Sonntag/Montag-Nacht - Samstag/Sonntag-Nacht			09:00	10:00	6
max. 20 Sonn-/Feiertage	Sonntag und Feiertag	06:00	23:00	12:30	14:00	

Wechsel: Wöchentlich mit Tag- und Abend

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):

- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV 1).

Bemerkung: Der Betrieb meldet der zuständigen kantonalen Behörde mindestens 10 Tage im Voraus die geplanten Arbeiten.

Gebühr: 150.00 CHF

## 1. Bedingungen, Auflagen:

- 1.1 Die vollständige Bewilligung ist den Arbeitnehmenden durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).
- 1.2 Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).
- 1.3 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 und 19 Abs. 5 ArG).
- 1.4 Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.5 Der Arbeitnehmer darf nicht an mehr als 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV 1).
- 1.6 Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5 und 7 ArGV 1).
- 1.7 Arbeitnehmern, die bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).

- 1.8 Arbeitnehmern, die in weniger als 25 Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von mindestens 25% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit zu bezahlen (Art. 17b Abs. 1 ArG, Art. 31 ArGV 1).
- 1.9 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Kompensation von 10% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren (Art. 17b Abs. 2 ArG).
- 1.10 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung. Der Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung kann in regelmässigen Abständen von 2 Jahren geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu (Art. 44 ArGV 1).
- 1.11 Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer 9 Stunden nicht überschreiten; sie muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen (Art. 17a ArG).
- 1.12 Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
- 1.13 Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 5 Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt. Der wöchentliche freie Halbtage gilt als gewährt, wenn bei Arbeitszeitsystemen mit Nachtarbeit - z.B. bei drei – und mehrschichtiger Arbeit - die alternierende Fünftagewoche oder im Zeitraum von 4 Wochen 2 Kompensationstage eingeräumt werden (Art. 21 Abs. 1 ArG, Art. 20 Abs. 2 Bst. d ArGV 1).
- 1.14 Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit gemäss Seite 1 (Art. 9 Abs. 1 ArG).

## **2. Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel:**

- 2.1 Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitsvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
- 2.2 Vorbehalten bleiben insbesondere die Pflichten des Arbeitgebers, welcher Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet ([www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch)).
- 2.3 Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.
- 2.4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Inés Boekholt

Kopie an: Die kantonalen Vollzugsbehörden des ArG: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Waadt, Zug, Zürich